

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze in der Stadt Bad Wörishofen (Grünanlagensatzung) vom 01.Februar 2010

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen Parkanlagen, Grünanlagen, Erholungseinrichtungen und Spielplätze.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden. Als Grünanlage gelten auch die Kurpromenade (Kneippstraße) und die in diese einmündenden Seitenstraßen einschließlich des Luitpold-Leusser-Platzes, soweit es sich um Fußgängerzonen handelt.
- (3) Spielplätze sind solche Flächen, die erkennbar dem Spielen von Kindern dienen und mit entsprechenden Spielgeräten ausgerüstet sind. Dies gilt auch für Flächen, die als Spielplatz gekennzeichnet sind.
- (4) Bestandteile der Grünanlagen und Spielplätze im Sinne der Abs. 2 und 3 sind alle zu diesen Flächen gehörenden Wege und Plätze.
- (5) Einrichtungen der vorgenannten Anlagen sind
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, sonstige Wasseranlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Sport- und Spielgeräte, Erholungseinrichtungen, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots);
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Stadt Bad Wörishofen unterhält die in § 1 genannten Anlagen als öffentliche Einrichtungen. Sie werden der Allgemeinheit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und Spielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und die Anlagen und ihre Bestandteile/Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten;
 2. Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen;
 3. die Anlage oder Anlagenbestandteile zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Abfällen oder Hundekot sowie das Erzeugen von Glasbruch;
 4. Fahrzeuge aller Art zu fahren; ausgenommen sind Dreiräder, Roller, ähnliche kleine Kinderfahrzeuge und Behindertenfahrzeuge. Dies gilt nicht auf Wegen und sonstigen Flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr ausdrücklich freigegeben sind;
 5. ohne Genehmigung der Stadt Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
 6. betteln in jeglicher Form;
 7. verrichten der Notdurft;
 8. Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen und/oder zu nächtigen;
 9. offene Feuerstellen zu errichten;
 10. Sport außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen der Spielanlagen auszuüben, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;

11. auf Spielplätzen alkoholische Getränke mit sich zu führen oder zu konsumieren oder sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand dort aufzuhalten;
 12. sich in Grünanlagen außerhalb von gaststättenrechtlich genehmigten Flächen zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten;
 13. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren und Leistungen aller Art anzubieten, sowie Veranstaltungen abzuhalten ohne im Besitz einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis oder gewerberechtlicher Erlaubnis zu sein;
 14. unbefugt Gegenstände zu errichten, aufzustellen oder an- bzw. einzubringen;
 15. Tiere zu jagen oder zu fangen, Vogelnester und Nistkästen auszunehmen, zu entfernen oder zu zerstören.
- (4) Personensorgeberechtigte bzw. aufsichtsführende Personen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 verstoßen.

§ 3 Mitführen von Tieren

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 5,00 m langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Es ist verboten, Tiere jeglicher Art auf Spielplätzen mitzuführen.
- (4) Es ist verboten, Grünanlagen und Spielplätze durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen diesem Verbot eine Grünanlage oder einen Spielplatz verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht.

§ 4 Benutzungssperre

Die Grünanlagen und Spielplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Bad Wörishofen, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen und Spielplätzen ergehenden Anordnungen der Stadt Bad Wörishofen, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 2. in den Grünanlagen und Spielplätzen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen und Spielplätze Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen und Spielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer Grünanlagen oder Spielplätze verunreinigt oder beschädigt oder Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

B. Besondere Bestimmungen für Spielplätze

§ 8

Öffnungszeiten

Die öffentlichen Kinderspielplätze sind täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschalten der Straßenbeleuchtung) zur Benutzung freigegeben. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung an der jeweiligen Anlage andere Nutzungszeiten festgelegt wurden.

§ 9

Benutzungsvorbehalte

- (1) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer dazu geeigneten Person (Personensorgeberechtigte oder sonstige aufsichtsführende Person) beaufsichtigt werden.
- (2) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen ist Personen mit ansteckenden Krankheiten untersagt.

C. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die in § 2 Abs. 3 Nrn. 1 – 15, § 3 Abs. 1 – 4, § 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8, § 9 Abs. 1 und 2 festgelegten Regelungen verstößt.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und Spielplätze einschließlich deren Verkehrswege sowie deren Bestandteile und deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Bad Wörishofen haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen und Spielplätzen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Mitbringen von Hunden in öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Wörishofen vom 22. April 1986, zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.11.1994, außer Kraft.

Bad Wörishofen, 01. Februar 2010

STADT BAD WÖRISHOFEN

Klaus Holetschek
Erster Bürgermeister